

## **Bekanntmachung über Änderungen der 3-teiligen Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses Weil im Schönbuch zum Stichtag 01.01.2022**

Mit Umlaufbeschluss vom 07.02.2023 hat der Gutachterausschuss Weil im Schönbuch folgende Änderung beschlossen:

### **1. Umlaufbeschluss zur Einführung deckungsgleicher Bodenrichtwertzonen (private Grünflächen) für Grundstücke ohne Baurecht**

Die Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 wird wie folgt geändert: Für jede Bodenrichtwertzone im Innenbereich mit der Nutzung Wohnen, gemischter Nutzung und gewerblicher Nutzung wird eine deckungsgleichen Bodenrichtwertzone für private Grünflächen beschlossen. Der Bodenrichtwert dieser Flächen ohne Baurecht beträgt 10% des Bodenrichtwertes für baureifes Land.

### **2. Umlaufbeschluss zur Einführung einer weiteren Privaten Grünfläche**

Die Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 wird wie folgt geändert:  
Neu: SF Sonstige Flächen Nr. 9202 PG Private Grünflächen 50,- €/ m<sup>2</sup>

### **3. Umlaufbeschluss zur Korrektur der Bodenrichtwertzone Landwirtschaftsfläche 6025 GR Grünland**

Die Bodenrichtwertkarte zum Stichtag 01.01.2022 wird wie folgt geändert:  
Die Bodenrichtwertzone LF Flächen der Land- und Forstwirtschaft Nr. 6025 GR Grünland 6,90 €/m<sup>2</sup> wird um das Flurstück 14, Gemarkung Weil im Schönbuch erweitert.

### **Wichtig!**

Betroffene Grundstückseigentümer können, wenn sie noch keinen Grundsteuerwertbescheid erhalten haben, über Elster eine korrigierte Erklärung abgeben. Sollten die Eigentümer bereits einen Bescheid erhalten haben, so müssen Sie Einspruch einlegen. Sollte die Frist bereits verstrichen sein, so müssen Eigentümer einen Antrag auf Änderung stellen.

Die Bodenrichtwertkarte ist ab sofort im Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg (BORIS-BW) zur Einsicht bereitgestellt und auf der Homepage der Gemeinde Weil im Schönbuch veröffentlicht.

Weil im Schönbuch, den 09.02.2023  
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses